

Besondere Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauvorhaben der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (BVB EKBO)

Baumaßnahme:

Leistung:

1. Grundlage des Angebots und des Vertrages

1.1 Geltung VOB (Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen)

Für die Ausführung von Bauleistungen wird die Geltung der VOB/B und VOB/C in der zum Datum der Auftragserteilung geltenden Fassung vereinbart.

1.2 Preisbindung

Sämtliche angegebenen Preise sind Festpreise. Sie gelten über die gesamte Laufzeit des Vertrages auch für Löhne und Material, einschließlich der Lieferung aller Materialien frei Einbaustelle, Leistung aller Nebenarbeiten sowie Vorhaltung aller notwendigen Geräte, Maschinen, Gerüste und Hebezeuge, soweit hierfür nicht gesonderte Positionen im Leistungsverzeichnis aufgeführt sind. Auslösungen, Wegegelder, Fahrtgelder usw. werden nicht besonders vergütet, sondern sind durch Einheitspreise erfasst und abgegolten.

1.3 Baustelleneinrichtung, Lagerflächen sowie Wasser- und Stromversorgung

Flächen zur Baustelleneinrichtung und Lagerung von Baumaterialien [auf dem Baugrundstück selbst](#)
 werden zur Verfügung gestellt. können nicht zur Verfügung gestellt werden.

Anschlüsse für Strom und Wasser

werden zur Verfügung gestellt. können nicht zur Verfügung gestellt werden.

Soweit Strom- und Wasseranschlüsse durch den Auftraggeber (AG) zur Verfügung gestellt und von dem Auftragnehmer (AN) in Anspruch genommen werden, werden die hierdurch entstehenden Verbrauchskosten

nicht abgerechnet (kostenfrei). pauschal mit einem Abzug von 0,3% (0,15% bei Inanspruchnahme Strom und 0,15% bei Inanspruchnahme Wasser) der Abrechnungssumme bei den eingereichten Rechnungen des AN abgerechnet.

Im Falle der Nutzung hat der AN von der Entnahmestelle bis zur Einsatzstelle entsprechende Versorgungsleitungen zu verlegen und diese ausreichend zu schützen. Anfallendes Abwasser hat der AN eigenverantwortlich zu sammeln und fachgerecht zu entsorgen. Die Kosten hierfür sind in die Einheitspreise mit einzurechnen.

Strom darf nicht zu Heizzwecken verwendet werden.

Der AG stellt keine Baubeleuchtung und keine unterbrechungsfreie Stromversorgung bereit.

1.4 Bauleistungsversicherung

Der AG hat

keine Bauleistungsversicherung abgeschlossen.

eine Bauwesenversicherung abgeschlossen. Zur Deckung der Beiträge erfolgt pauschal ein Abzug von 0,3% der Abrechnungssumme bei den eingereichten Rechnungen des AN.

1.5 Arbeitsgemeinschaften

Für die Ausführung des Auftrages durch eine Arbeitsgemeinschaft haften dem AG alle Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft gesamtschuldnerisch. Die Arbeitsgemeinschaft wird gegenüber dem AG rechtsgültig nur durch das federführende Unternehmen vertreten. Zahlungen werden mit rechtsverbindlicher Wirkung ausschließlich an das federführende Unternehmen geleistet.

1.6 Betriebshaftpflichtversicherung

Der AN hat für seinen Geschäftsbetrieb eine Betriebshaftpflichtversicherung abzuschließen oder das Bestehen einer solchen Versicherung nachzuweisen (die mit dem Vertrag vereinbarten Leistungen müssen von dem abgesicherten Risiko gedeckt werden). Die Deckungssumme dieser Versicherung muss mindestens 2 Mio. Euro für Personen- und 1 Mio. Euro für Sachschäden betragen. Der AN hat dem AG einen entsprechenden Nachweis mit Vertragschluss auf Anforderung zu übergeben. Übergibt der AN den erforderlichen Nachweis dem AG nicht, berechtigt dies den AG den Vertrag mit dem AN fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen. Der AN hat den entstandenen Schaden durch die Kündigung dem AG zu ersetzen.

1.7 Tariftreueerklärung

Der AN verpflichtet sich seine Beschäftigten (mit Ausnahme der Auszubildenden) bei der Ausführung der Leistungen ein Entgelt zu bezahlen, dass mindestens den Vorgaben des Mindestlohngesetzes (MiLoG) und der gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 MiLoG erlassenen Rechtsverordnung entspricht. Er verpflichtet sich zudem von seinen beauftragten Nachunternehmern ebenfalls eine entsprechende schriftliche Versicherung abzufordern. Sollte der AN seinen Verpflichtungen nicht nachkommen, berechtigt dies den AG den Vertrag mit dem AN fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen. Der AN hat den entstandenen Schaden durch die Kündigung dem AG zu ersetzen.

1.8 Freistellungsbescheinigung

Der AN übergibt dem AG spätestens nach Beauftragung eine gültige Freistellungsbescheinigung. Auf Verlangen des AG hat der AN bis zur vollständigen Bezahlung aller Werklohnforderungen aus dem Vertrag eine aktuell Freistellungsbescheinigung nachzureichen. Von der Vorlage derselben kann der Ausgleich der dann noch offenen Forderungen abhängig gemacht werden.

1.9 Technische Spezifikationen

Soweit im Leistungsverzeichnis auf Technische Spezifikationen (z.B. nationale Normen, mit denen europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Bewertungen, gemeinsame technische Spezifikationen, internationale Normen) Bezug genommen wird, werden auch ohne den ausdrücklichen Zusatz: "oder gleichwertig", immer gleichwertige Technische Spezifikationen in Bezug genommen.

1.10. Dokumentation

Der AN hat eine komplette Bestandsdokumentation in Papierform und digital im pdf-Format für die von ihm auszuführenden Leistungen zu erstellen. Der Aufwand dafür ist in der zu vereinbarenden Vergütung enthalten und abgegolten.

2. Vertragsabwicklung und Gewährleistung

2.1 Kalkulation neu zu vereinbarenden Preise (§ 2 VOB/B)

Sind nach §§ 2 Abs. 3, 5, 6, 7 oder 8 Abs. 2 VOB/B Preise zu vereinbaren, hat der AN auf Verlangen seine Preisermittlungen für diese Preise und die vertragliche Leistung vorzulegen sowie die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die neuen oder geänderten Preise sind auf Basis der Kalkulationsgrundlagen gemäß Hauptauftrag zu bilden (mit den für den Hauptauftrag kalkulierten Zuschlägen). Der AN hat die neuen und ggf. ursprünglichen Einheitspreise

lückenlos und nachvollziehbar zu erläutern (z.B. Angaben zu Mittellohn, Stoffverbrauch, Gerätetyp). Werden auf Abschlagsrechnungen mit Nachtragsforderungen diese ganz oder teilweise bezahlt, bedeutet dies keine Anerkennung der genannten Preise. Hierzu bedarf es einer besonderen Vereinbarung.

2.2 Ausführungsfristen (§ 5 VOB/B)

2.2.1 Fristen für Beginn und Vollendung der Leistungen (=Ausführungsfristen):

Mit der Ausführung ist zu beginnen

- am _____
- spätestens _____ Werktagen nach Zugang des Auftragsschreibens.
- innerhalb von 12 Werktagen nach Zugang der Aufforderung durch den AG (§ 5 Abs. 2 Satz 2 VOB/B). Das Auskunftsrecht gem. § 5 Abs. 2 Satz 1 VOB/B bleibt hiervon unberührt.
- nach der im beigefügten Bauzeitenplan ausgewiesenen Frist für den Ausführungsbeginn.

Die Leistung ist zu vollenden (abnahmereif fertig zu stellen)

- am _____ .
- innerhalb von _____ Werktagen nach vorstehend angekreuzter Frist für den Ausführungsbeginn.
- in der im beigefügten Bauzeitenplan ausgewiesenen Fertigstellungsfrist.

2.2.2 Zwischenfristen:

Es werden folgende verbindliche Zwischenfristen vereinbart:

- Leistung: _____ Termin: _____
- Leistung: _____ Termin: _____
- Leistung: _____ Termin: _____

2.3 Pflichtverletzung / mangelhafte Leistung vor Abnahme (Teilkündigung und teilweise Ablehnung Vertragserfüllung) (§ 4 Abs. 7 und § 5 Abs. 4 VOB/B)

Stellt sich bereits vor der Abnahme heraus, dass der AN seine vertraglichen Pflichten nicht vollständig und vertragsgemäß oder nicht rechtzeitig ausführt (§§ 4 Abs. 7 VOB/B und 5 Abs. 4 und §§ 280, 281 BGB), kann der AG die daraus resultierenden Ansprüche und Recht auch bezogen auf die Teile und/oder Teilleistungen beschränken, die von der nicht vertragsgemäßen oder nicht rechtzeitigen Vertragserfüllung betroffen sind, und insofern Teilkündigungen ausbringen oder die Vertragserfüllung wegen der betroffenen Teile der Leistung ablehnen.

2.4 Vertragsstrafen (§ 11 VOB/B)

2.4.1 Vertragsstrafen bei schuldhafter Überschreitung der Frist für die Vollendung der Leistung nach 2.2.1 werden vereinbart. nicht vereinbart.

2.4.2 Im Falle, dass eine Vertragsstrafe für die Vollendung der Leistung nach 2.2.1 und 2.4.1 vereinbart wurde, hat der AN hat bei schuldhafter Überschreitung der Frist für die Vollendung der Leistung als Vertragsstrafe für jeden Werktag des Verzugs zu zahlen: **0,1** Prozent der im Auftragsschreiben genannten Auftragssumme (ohne Umsatzsteuer); Beträge für angebotene Instandhaltungsleistungen bleiben unberücksichtigt.

2.4.3 Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt **3** Prozent der im Auftragsschreiben genannten Auftragssumme (ohne Umsatzsteuer) begrenzt.

2.4.4 Verwirkte Vertragsstrafen werden auf eine durch den Verzug wegen Nichteinhaltung der Frist für die Vollendung der Leistung verwirkte Vertragsstrafe angerechnet (§§ 340 Abs. 2 und 341 Abs. 2 BGB).

2.4.5 Bei der Beauftragung von Änderungs- und Zusatzleistungen gilt eine vereinbarte Vertragsstrafe weiterhin (mit der neuen Auftragssumme ohne Umsatzsteuer und bezogen auf die dann neu vereinbarte Frist zur Vollendung der geänderten Leistung). Wurde in diesem Falle keine neue Frist vereinbart, verlängert sich die ursprünglich zur Vollendung der Leistung vereinbarte Frist um den Zeitraum, innerhalb dessen üblicherweise die Ausführung der geänderten oder zusätzlichen Leistung erwartet werden kann. Das Gleiche gilt bei einer von dem AN nicht zu vertretenden Baubehinderung, welche die ursprünglich vereinbarte Frist zur Vollendung verlängert (§ 6 Abs. 2 und Abs. 4 VOB/B). Voraussetzung für die Geltendmachung der Vertragsstrafe ist in diesen Fällen immer eine Mahnung.

2.5 Förmliche Abnahme (§ 12 VOB/B)

Nach vertragsgemäßer Fertigstellung sämtlicher Arbeiten ist der AG verpflichtet, diese abzunehmen (es gilt § 12 VOB/B). Über die Abnahmeverhandlung ist ein Protokoll anzufertigen, dass von beiden Parteien zu unterzeichnen ist.

Die komplette Bestandsdokumentation (siehe auch Punkt 1.10) ist vom AN bis spätestens 14 Tage vor Abnahme der Bauleistung dem AG bzw. dessen Vertreter zur Prüfung zu übergeben.

2.6 Mängelansprüche / Verjährung (§ 13 VOB/B)

Es wird die gesetzliche Gewährleistungsfrist nach § 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB von 5 Jahren vereinbart. Im Übrigen gilt § 13 VOB/B.

2.7 Rechnungslegung und Aufmaß (§ 14 VOB/B)

Alle Rechnungen sind auf den AG auszustellen und unter Beifügung von prüfbaren Massenerrechnungen und Abrechnungszeichnungen zweifach einzureichen (ausgenommen sind die Schlussrechnung, wenn ein Pauschalpreis vereinbart wurde). Die Mengenermittlung zu den Aufmaßen ist gemeinsam vorzunehmen. Nachteile, die bei einer nicht rechtzeitigen Mengenermittlung eintreten (etwa dann, wenn Leistungen durch andere Leistungen überdeckt werden), gehen zu Lasten des AN, der insofern § 4 Abs. 10 VOB/ zu beachten und rechtzeitig für die gemeinsame Mengenermittlung zu sorgen hat (mit der weder eine Teil- noch Abnahme verbunden ist).

Die den Rechnungen beigefügten gemeinsamen Aufmaßblätter sind fortlaufend durchnummerieren. In Rechnung gestellte Mengensummen müssen in den Aufmaßblättern per Mengenzusammenstellung nachvollziehbar aufgestellt ablesbar sein. Darüber hinaus ist jedes Rechnungsanlagenblatt im Kopf so zu beschriften, dass eindeutig die Zuordnung zu der jeweiligen Rechnung und den Positionen gewährleistet ist.

Werden die Aufmäße nicht rechtzeitig und nicht gemeinsam aus Gründen erstellt, die der AN zu vertreten hat, gehen alle Nachteile daraus zu Lasten des AN, der für den Umfang der erbrachten Leistungen die Darlegungs- und Beweislast trägt.

2.8 Kumulation (§ 14 VOB/B)

In allen Rechnungen sind die erbrachten Leistungen und Lieferungen entsprechend den Positionen der Angebote aufzuführen. Vorgegangene Zwischenrechnungen von bereits abgerechneten Arbeiten sind in den nachfolgenden Zwischenrechnungen und in der Schlussrechnung positionsweise (nicht nur mit der Schlusssumme der vorgegangenen Rechnungen) zu wiederholen (kumulierte Rechnungslegung). Abschlagszahlungen sind in Abzug zu bringen.

2.9 Stundenlohnarbeiten (§ 15 VOB/B)

Stundenlohnarbeiten dürfen nur auf besondere Anweisung des zuständigen Objektüberwachers und nach schriftlicher Zustimmung durch den AG ausgeführt werden. Stundenlohnzettel sind doppelt anzufertigen und innerhalb einer Woche der Bauüberwachung zur Unterschrift vorzulegen. Ein Anspruch auf nachträgliche Anerkennung besteht nicht, § 2 Abs. 8

VOB/B bleibt unberührt. Die Lohnzettel müssen die Namen und die Berufsbezeichnung der Mitarbeiter, die Zahl der geleisteten Stunden und prüfbare Angaben über die Art der Arbeiten enthalten, die den AG in die Lage versetzen, die Notwendigkeit und Erforderlichkeit (Richtigkeit) zu überprüfen. Bei Auszubildenden ist das Ausbildungsjahr anzugeben. Aufsichts- und Koordinationsleistungen sind in die Stundensätze der Facharbeiter einzukalkulieren.

Arbeiten, für die Zuschläge berechnet werden dürfen (Erschwernisarbeiten, Überstunden usw.) sind besonders zu vermerken. Werden Stundenzettel verspätet vorgelegt, gehen Nachteile daraus ausschließlich zulasten des AN.

2.10 Zahlung (§ 16 VOB/B)

Aufgrund der besonderen Natur oder Merkmale der Vereinbarung wird die Frist für die Schlusszahlung gem. § 16 Abs. 3 Nummer 1 VOB/B und den Eintritt des Verzuges gem. § 16 Abs. 5 Nummer 3 VOB/B verlängert auf:

Wochentage.

Auf Pkt.1.8 dieser BVB wird hier zudem verwiesen.

Die Zahlung auf eine Abschlags- oder Schlussrechnung stellt kein Anerkenntnis dar.

2.11 Sicherheitsleistung für die Vertragserfüllung (§ 17 VOB/B)

Sicherheit für die Vertragserfüllung wird nicht vereinbart.

Sicherheit für die Vertragserfüllung wird in Höhe von 5 Prozent der Auftragssumme (inkl. Umsatzsteuer) vereinbart. Die Vertragserfüllungssicherheit gilt auch für vereinbarte oder angeordnete Änderungs- und Zusatzleistungen (Nachträge). Für den AG gilt § 17 Abs. 6 Nummer 4 VOB/B.

Bei der Beauftragung von Änderungs- und Zusatzleistungen (Nachträge) gilt eine vereinbarte Vertragserfüllungssicherheit auch für die beauftragten Änderungs- und Zusatzleistungen.

Die Sicherheit schließt Ansprüche des AGs auf Überzahlung und Rückzahlung wie Ansprüche aus Verzug mit ein.

2.12 Sicherheitsleistung für Mängelansprüche (§ 17 VOB/B)

Sicherheit für die Mängelansprüche wird nicht vereinbart.

Sicherheit für Mängelansprüche wird in Höhe von 3 % des berechtigten Abrechnungsbetrages einschließlich Mehrwertsteuer vereinbart. Für den AG gilt § 17 Abs. 6 Nummer 4 VOB/B.

Bei der Beauftragung von Änderungs- und Zusatzleistungen (= Nachträge) gilt eine Sicherheit für Mängelansprüche auch für die beauftragten Änderungs- und Zusatzleistungen.

Die Sicherheitsleistung für Mängelansprüche ist abweichend von § 17 Abs. 8 Nr. 2 VOB/B für die Dauer der vertraglich vereinbarten Gewährleistungsfrist aufrechtzuerhalten und sodann unter den Voraussetzungen des § 17 Abs. 8 Nr. 2 VOB/B zurückzugeben.

2.13 Bürgschaften (§ 17 VOB/B)

Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, ist dafür das jeweils beiliegende Muster des AGs zu verwenden, und zwar für

- die Vertragserfüllung „Vertragserfüllungsbürgschaft“
- die Mängelansprüche „Mängelansprüchebürgschaft“

2.14 Streitigkeiten (§ 18 VOB/B)

Gerichtsstand ist der Sitz des AGs.

3 Weitere Besondere Vertragsbedingungen

3.1 ~~Würde des Gebäudes~~

~~Bei Arbeiten an gewidmeten Gebäuden (z. B. Kirchengebäude) oder auf gewidmetem Gelände (insbesondere Friedhof/Kirchhof) verpflichtet sich der AN und seine Mitarbeiter, die Würde des Gebäudes oder des Geländes zu achten, zu bewahren und beachtet die von der AG benannten besonderen Verhaltensregeln (z. B. Ruhen der Arbeiten, die eine Trauerfeier stören könnten).~~

3.2 ~~Denkmalschutz~~

~~Der AN hat bei Arbeiten am Denkmal seine Mitarbeiter auf den Denkmalschutz des Gebäudes und des Geländes hinzuweisen. Alle auszuführenden Arbeiten sind mit größtmöglicher Sorgfalt und unter Schonung der Gebäude- und Geländesubstanz, der Gebäudeausstattung sowie der Kunstgutgegenstände auszuführen. Der AN hat seine Mitarbeiter sowie alle von ihm beauftragten Firmen aktenkundig zu belehren, dass Denkmalschutz besteht und alle Arbeiten mit größter Sorgfalt sowie unter größtmöglicher Schonung der historischen Substanz durchgeführt werden müssen. Dies beinhaltet angemessene Schutzmaßnahmen und entsprechende vorbeugende organisatorische Maßnahmen in der Baustellenorganisation. Entstehen trotz aller Vorsichtsmaßnahmen Schäden an der Bau- oder Geländesubstanz, so ist unverzüglich die Bauleitung des AGs zu informieren. Der Rückbau von Bauelementen darf nur mit Zustimmung der Bauleitung erfolgen. Bei Zuwiderhandlungen sind der AG und die zuständige Objektüberwachung berechtigt, betreffende Mitarbeiter unverzüglich von der Baustelle zu verweisen.~~

3.3 Baustellenordnung/ sicherheitstechnische Maßnahmen

Die werktäglichen Arbeitszeiten auf der Baustelle sind nach den gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten. Jede Abweichung von der Regelarbeitszeit ist mit dem AG oder dessen Vertreter abzustimmen.

Die Baustellenordnung ist zu beachten. Der AN und seine Mitarbeiter haben die Pflicht, sich umfassend über die Regelungen zu informieren sowie deren strikte Einhaltung sicherzustellen.

Den auf der Baustelle beschäftigten Personen ist das Betreten und der Aufenthalt in Bereichen/Räumen, die nicht für die Durchführung ihrer Leistungen vorgesehen sind, nur mit Zustimmung des AGs oder dessen Vertreter gestattet.

Auf dem gesamten Baustellengelände besteht striktes Rauchverbot. Der Verzehr alkoholischer Getränke oder der Konsum sonstiger die Wahrnehmung oder Handlungsfähigkeit beeinträchtigenden Mittel ist während der Arbeitszeit verboten.

Bei Zuwiderhandlungen ist der AG oder dessen Vertreter (z. B. Objektüberwachung, SiGe-Ko) berechtigt, die betreffenden Mitarbeitenden des AN unverzüglich von der Baustelle zu weisen.

3.4 Brandschutz

Der AN ist verpflichtet, rechtzeitig vor Ausführung vor Ort entsprechende Sicherheitsmaßnahmen anzuordnen und zu überwachen. Für jede Tätigkeit, die z.B. Schweiß-, Schneid-, Löt- und Trennschleifarbeiten beinhalten, ist ein Erlaubnisschein auszufüllen und dem AG bzw. dessen Vertreter zur Zustimmung vorzulegen. Nach Beendigung der Arbeiten ist dies unverzüglich selbigem mitzuteilen. Die Verantwortlichkeit für die Durchführung der Arbeiten sowie die erforderliche Art und Weise der Nachkontrollen obliegt ausschließlich dem AN.

3.5 Schachterlaubnis

Der AN ist verpflichtet, rechtzeitig vor Ausführung vor Ort, die entsprechende Schachterlaubnis beim AG oder dessen Vertreter einzuholen.

3.6 Baufristenplan

Auf der Grundlage des vom AG vorgegebenen Terminplans hat der AN über seine vertraglichen Leistungen einen Baufristenplan zu erstellen, anhand dessen die Einhaltung der Vertragsfristen nachgewiesen und überwacht werden können. Der Baufristenplan muss soweit in Einzelvorgänge aufgegliedert sein, dass für den AG jederzeit eine umfassende Kontrolle des vorgegebenen Ablaufes möglich ist. Zudem müssen in dem Baufristenplan Angaben über den Einsatz und Leistungen von Maschinen und Geräten sowie die Darstellung der personellen Kapazitäten enthalten sein. Der AN hat seinen Baufristenplan auf Abruf innerhalb von 10 Arbeitstagen aufzustellen und anschließend mit dem AG abzustimmen.

Bei Abweichungen der Ausführungstermine von den Terminangaben im Baufristenplan, die sich auf den Fertigstellungstermin oder auch die Ausführungsfristen nachfolgender, anderer Gewerke auswirken, ist der Baufristenplan unverzüglich durch den AN zu überarbeiten und unter Ausweisung der Kompensationsmaßnahmen erneut vorzulegen.

3.7 Widersprüche im Leistungsverzeichnis

Bei Widersprüchen zwischen Leistungsbeschreibung und Zeichnungen ist der AN verpflichtet, den AG hierauf unverzüglich hinzuweisen und auf eine Klärung hinzuwirken.

3.8 Werk- und Montageplanung

Der AN hat rechtzeitig vor der Bauausführung die von ihm zu erstellenden und erforderlichen Werk- und Montageplanungen der Architektin oder dem Architekten bzw. der Fachplanerin oder dem Fachplaner zur Prüfung vorzulegen. Hierbei hat der AN im Vorfeld in Abstimmung mit der Architektin oder dem Architekten bzw. der Fachplanerin oder dem Fachplaner eine Aufstellung über alle von ihm geplanten Planlieferungen zu erarbeiten (Planvorschaulisten). Die zeitliche Planung der Planvorlage muss Vorfertigungs-, Liefer- und Bestelldaten in Bezug auf die Ausführungstermine auf der Baustelle berücksichtigen. Der Bezug zum Baufristenplan ist dabei herzustellen. Die Unterlagen sind in Papier (1-fach) sowie als Dateien in digitaler Form (mindestens pdf-Format) vorzulegen.

3.9 Auftragnehmervertretung

Der AN stellt eine deutschsprachige, sachkundige Person, die bevollmächtigt ist, Anweisungen entgegenzunehmen sowie verbindliche Auskünfte bzgl. der Baustellenabwicklung abgibt, die dafür Sorge trägt, dass die Ausführung der Arbeiten nach den anerkannten Regeln der Technik und anhand der Bau- und Planungsunterlagen erfolgt, Arbeitsschutzvorschriften eingehalten werden, sowie die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet wird. Die Person ist dem AG schriftlich zu benennen, ein Austausch soll unterbleiben.

Ein ggf. erforderlicher Wechsel ist schriftlich anzuzeigen. Während der Bauausführung muss grundsätzlich die Bauleiterin oder der Bauleiter des AN bzw. deren oder dessen Stellvertreter auf der Baustelle anwesend und erreichbar sein. Die Kosten dafür sind durch die Einheitspreise abgegolten.

Sofern erforderlich, hat der AN eine Fachbauleiterin oder einen Fachbauleiter gem. einschlägigen Landesbauordnungen zu benennen, ohne dafür eine weitere Vergütung beanspruchen zu können.

3.10 Bautagesberichte

Der AN hat werktäglich einen Bautagesbericht zu verfassen, aus dem mindestens die Anzahl und die Qualifikation der Mitarbeiter, deren Namen sowie Art, Umfang und genauer Ort der erbrachten Leistungen, Behinderungen, Witterungsverhältnisse, inkl. min./max. Temperaturen am Ausführungstag, Anlieferung von Baustoffen/Bauteilen sowie ggf. die eingesetzten Geräte hervorgehen müssen. Gleiches gilt auch für eingesetzte Nachunternehmer. Diese Berichte sind wöchentlich der Objektüberwachung des AGs zu übergeben.

3.11 Baustellenbesprechungen

Der AN hat zu den Baustellenbesprechungen eine geeignete, fach- und projektkundige, bevollmächtigte Person zu entsenden, die befugt und verpflichtet ist, verbindliche Aussagen zu treffen, Anweisungen des AG entgegenzunehmen und ggf. sofort ausführen zu lassen. Dieser Teilnehmer muss die Voraussetzungen von 3.9 dieser BVB erfüllen. Die Teilnahme an den Baustellenbesprechungen ist verpflichtend und ist durch die Einheitspreise abgegolten.

3.12 Maße

Maße sind durch den AN am Bau zu nehmen. Die in Zeichnungen eingeschriebenen Maße sind vom AN zu prüfen. Differenzen sind dem AG vor Beginn der Arbeiten mitzuteilen. Unterbleibt eine Überprüfung oder Mitteilung an den AG, besteht kein Anspruch auf die Vergütung der durch die Differenzen entstehenden Kosten.

3.13 Liste der Beschäftigten des AN

Der AN hat eine Liste der auf der Baustelle eingesetzten Beschäftigten mit Zunamen, Vornamen, Wohnort, Geburtsdatum, Nummer des Personalausweises und der Sozialversicherungsnummer zu führen und der Bauleitung des AGs auf Anforderung zu übergeben. Für Beschäftigte aus Nicht-EU-Ländern sind darüber hinaus Aufenthaltsgenehmigung und Arbeitserlaubnis im Original vorzulegen. Die Liste und die Unterlagen sind laufend zu aktualisieren.

3.14 Unterweisungspflicht zur Mitführungs- und Vorlagepflicht von Ausweispapieren

Der AN hat jeden seiner Arbeitnehmer und die Arbeitnehmer seiner Nachunternehmer gemäß § 2a Abs. 2 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes (SchwarzArbG) nachweislich und schriftlich auf die Mitführungspflicht von Personalausweis, Pass, Passersatz oder Ausweisersatz für die Dauer der Erbringung der Dienst- oder Werkleistungen hinzuweisen.

3.15 Bewachung

Der AG stellt während der Bauzeit keine Bewachung der Baustelle. Der AN ist für die sichere Verwahrung und Unterbringung von Materialien und Geräten selbst verantwortlich. Der AG haftet nicht für eventuelle Diebstähle und Beschädigungen der Gegenstände, die der AN für die Durchführung der Bauleistung erstellt und lagert.

3.16 Werbung

Werbung auf der Baustelle ist nur nach vorheriger Zustimmung des AGs zulässig.

- Ende der Besonderen Vertragsbedingungen (BVB EKBO) -